

Schulordnung der Schulen der Brede

I. Allgemeines

1. Der Schulträger der Schulen der Brede hat in Zusammenarbeit mit dem Lehrkollegium, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern folgende Schulordnung festgelegt. Die Partner verpflichten sich, sie einzuhalten, damit eine offene Atmosphäre herrscht, ein reibungsloser Tagesablauf möglich ist, größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann und Schule und Lernmittel durch eine ordnungsgemäße Benutzung vielen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.

2. Die Schulen der Brede sind eine von katholischen Christen gestaltete Schule, die aber nicht nur katholische Schülerinnen und Schüler aufnimmt, sondern auch offen ist für Angehörige anderer Konfessionen und Religionen.

3. Als Schulgemeinschaft oder Klassengemeinschaft feiern wir Schulgottesdienste. Dies geschieht in der Regel in der Bredenkirche oder im „Raum der Stille“. Beide Räume sind Orte der Stille und des Gebetes.

Von daher ist ein angemessenes, ruhiges und würdiges Betreten des Kirchenraumes erwünscht; d. h. Gespräche werden spätestens an der Kirchentür beendet und Schultaschen werden bitte nicht mit in die Kirche genommen. Der Raum der Stille darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Beide Räume müssen sauber und ordentlich hinterlassen werden.

Wenn ein Gottesdienst der ganzen Schulgemeinschaft gefeiert wird, findet dieser in der Turnhalle oder auf dem Schulhof statt. Für die Dauer des Gottesdienstes wird auch an diesen Orten ein angemessenes Verhalten erwartet.

II. Tagesablauf

1. Unsere Schule ist für unsere Schülerinnen und Schüler ab 7:00 Uhr geöffnet.

2. Damit der Unterricht pünktlich beginnen kann, müssen alle Schülerinnen und Schüler beim zweiten Gongzeichen in den Klassen oder vor den Fachräumen sein und sich so verhalten, dass der Unterricht unmittelbar beginnen kann. Ist die Lehrperson nach 10 Minuten nicht eingetroffen, wird dies dem Schulleiter, einer anderen Lehrperson oder im Sekretariat gemeldet.

3. Regelung für die beiden großen Pausen:

Klassen 5 – 9 des Gymnasiums und Klassen 5 –9 der Realschule	Gymnasium (Jahrgangsstufe EF; Q1, Q2) Berufskolleg (Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule) Realschule (Klasse 10)
Die Schülerinnen und Schüler müssen die Klassenräume und die Gebäude verlassen. Der Ordnungsdienst <ul style="list-style-type: none">• sorgt für eine geputzte Tafel;• öffnet die Fenster zum Lüften;	In den Pausen können die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassen- /Kursräumen bleiben. Die anwesenden Schüler(innen) sorgen für ein gründliches Durchlüften der Räume und Sauberkeit in den Klassen- bzw. Kursräumen.

<ul style="list-style-type: none"> • schließt ggf. die Heizungsthermostate; • schaltet ggf. das Licht aus, um sorgsam mit Energie umzugehen. 	
--	--

4. Verlassen des Schulgeländes

Klassen 5 – 9 des Gymnasiums und Klassen 5 –10 der Realschule	Gymnasium (Jahrgangsstufe EF, Q1, Q2) Berufskolleg (Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule)
Das Verlassen des Schulgeländes ist während der gesamten Dauer des Schultages ausdrücklich untersagt.	Das Verlassen des Schulgeländes während der großen Pausen und in Freistunden ist erlaubt. Kommen die Schülerinnen und Schüler aus diesem Grund zu spät in den folgenden Unterricht, wird diese Fehlzeit als unentschuldigt eingetragen.

III. Sicherheit

1. Auf dem Schulweg sollen sich die Schülerinnen und Schüler verkehrsgerecht verhalten. Sie sind gegen Unfälle versichert, wenn sie sich ohne unberechtigten Aufenthalt und ohne Umwege zur Schule und nach Hause begeben.

Aufgrund erhöhter Unfallgefahr bitten wir alle Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen oder diese abholen, nicht unmittelbar an der Schule zu parken, sondern z.B. den Parkplatz am Bredenweg an den Bruchwiesen zu benutzen.

Schüler und Schülerinnen, die während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis des Schulleiters oder einer anderen Lehrperson das Schulgelände verlassen, haben keinen Versicherungsschutz.

2. Das Hinauslehnen aus den Fenstern, das Sitzen auf Fensterbänken und Heizungen sind untersagt, ebenso das Rennen im Haus sowie alles, was die Schülerinnen und Schüler selbst oder andere gefährden kann. Dazu gehören im Winter Schneeballwerfen und Schlindern.

3. Fahrräder sind auf dem Pausenhof zu schieben. Sie werden an den vorhandenen Fahrradständern abgestellt. Krafträder (Roller und Motorräder) werden auf dem Parkplatz vor der Schule abgestellt.

4. Fachräume – einschließlich der Sporthallen - dürfen nur in Anwesenheit des Lehrers bzw. autorisierten Helfern (z. B. Sporthelfer, Hausaufgabenbetreuer, Musiklehrer o.ä.) betreten werden.

5. Die Schule übernimmt keine Haftung für Kleidung, Wertsachen und Geld.

6. Den Anordnungen aller Lehrpersonen, des Hausmeisters, der Sekretärinnen, der Musiklehrer sowie Personen, die sich in der Schule ehrenamtlich engagieren, ist zu folgen.

IV. Ordnung

1. Fehlen bei Krankheiten und aus anderen Gründen

1.1 Kein(e) Schüler(in) darf unentschuldigt fehlen. Umgehend ist der Schule eine Mitteilung zu machen, die den Grund der Abwesenheit angibt. Bei längerem Fehlen wegen Krankheit ist (nach 3 Tagen) eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen. Wird in der Oberstufe eine Klausur versäumt, ist die Schule unbedingt am selben Tag zu benachrichtigen und zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Fachlehrer bestimmen, wann die versäumte Klausur nachgeschrieben wird.

1.2 Oberstufenschülerinnen und -schüler aller Schulformen, die 30 Fehlstunden (gerechnet in 60-Minuten-Stunden) aus Krankheitsgründen pro Halbjahr angesammelt haben, ohne dass sie längerfristig krank waren, müssen bei jeder weiteren Fehlstunde aus Krankheitsgründen eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Alle Fehlstunden müssen im Entschuldigungsheft vermerkt werden; außerunterrichtliche Veranstaltungen werden dabei als sogenannte S-Stunde dokumentiert.

1.3 Schülerinnen und Schüler, die kurzfristig einer Stunde fernbleiben (aus welchen Gründen auch immer), müssen sich persönlich von dem Fachlehrer, bei dem sie in der betroffenen Stunde Unterricht hätten, beurlauben lassen. Ist dieser nicht anwesend, sind folgende Personen zu informieren und um Beurlaubung zu bitten: Klassenlehrer/Tutor, Abteilungsleiter oder Schulleiter.

1.4 Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, legen eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung vor. Die Schülerinnen und Schüler haben Anwesenheitspflicht.

2. Beurlaubung

Anträge auf Beurlaubung für einen Tag sind rechtzeitig mit Begründung an die Klassenleitung bzw. an die Tutoren zu richten, Anträge auf Beurlaubung für mehrere Tage an den Schulleiter.

Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Ferien sowie an Tagen, an denen eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben wird, kann grundsätzlich keine Beurlaubung erfolgen.

3.Regelungen bei Unfällen oder Verlust von Gegenständen

3.1 Von einem Unfall oder beim Verlust von Gegenständen ist unverzüglich ein Lehrer zu unterrichten, der das Notwendige veranlasst. Bei Unfällen ist innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Unfallmeldung von dem/r verunfallten Schüler/in oder dessen/deren Vertreter/in im Sekretariat vorzulegen.

3.2. Die gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland, Geschäftsbereich Land, Postfach 12 05 30, 40605 Düsseldorf) erstreckt sich nur auf Körperverletzungen, nicht aber auf Sachschäden und auch nicht auf die Haftung für Schäden, die anderen zugefügt werden.

4. Umgang mit Eigentum

Jede/r Schüler/in ist für das Eigentum der Schule - Lehr- und Lernmittel eingeschlossen- und für das der Mitschülerinnen und Mitschüler mitverantwortlich. Im Schadensfall muss der Verursacher die Kosten der Wiederherstellung bzw. Neubeschaffung tragen.

5. Hinweise zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsträgern

5.1 Grundsätzliche Regelung

Elektronische Kommunikationsträger sind vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten.

Sie dürfen erst nach Beendigung des Unterrichts und nach Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden. Folgende Regelungen gelten im Einzelnen.

5.2 Nutzung während des Unterrichts

Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsträgern während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Lehrperson erlaubt den Gebrauch ausdrücklich in einem begründeten Einzelfall. Das Gerät ist anschließend sofort wieder auszuschalten. Diese Regelung gilt nur für die Sekundarstufe II.

5.3 Nutzung während einer Klassenarbeit / Klausur

Die Nutzung von elektronischen Kommunikationsträgern während einer Klassenarbeit / Klausur ist verboten und wird als Täuschungsversuch geahndet. Die Geräte dürfen sich nicht am Körper oder am Arbeitsplatz befinden. Die Missachtung wird als Täuschungsversuch geahndet.

5.4. Nutzung in den Pausen

Klassen 5 – 9 des Gymnasiums und Klassen 5 –10 der Realschule	Gymnasium (Jahrgangsstufe EF; Q1, Q2) Berufskolleg (Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Höhere Handelsschule)
Die Nutzung elektronischer Kommunikationsträger ist in allen Pausen verboten. Dringende Telefongespräche sind über das Sekretariat möglich. Bei missbräuchlicher Nutzung wird das Handy eingesammelt und kann am Ende des Schultages von den Eltern oder am folgenden Tag auf handschriftlichen Antrag der Eltern von den Schülern abgeholt werden.	Die Nutzung elektronischer Kommunikationsträger ist nur in den dafür eingerichteten „Handyzonen“ (Kursräume und Oberstufenaufenthaltsräume im Untergeschoss des Augustinushauses) erlaubt. Bei missbräuchlicher Nutzung wird das Handy eingesammelt und kann am Ende des Schultages von den Eltern oder am folgenden Tag auf handschriftlichen Antrag der Eltern von den Schülern abgeholt werden.

5.5 Verletzung von Persönlichkeitsrechten anderer Schülerinnen oder Schüler durch Erstellen und/oder Einstellen von Videos/Fotos o.ä. ins Internet

Das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern verboten und kann bei Zuwiderhandlungen zum sofortigen Verweis des Schülers/der Schülerin führen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Lehrpersonal.

Im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten muss der/die Schüler/in mit straf- und/oder zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

6. Rauchen

Das Rauchen ist im Schulgebäude wie auf dem Schulgelände allen Schülerinnen und Schülern verboten. Dies gilt auch für das Umfeld der Schule, z. B. für den Parkplatz vor der Schule, den Spielplatz und für die anliegenden Straßen. Bei Missachtung des Verbotes behält sich die Schule Ordnungsmaßnahmen vor.

7. Kaugummi

Das Kauen von Kaugummis ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulgelände verboten, da dies der Erfahrung zur Folge langfristig zu starker Verunreinigung von Plätzen und auch Einrichtungsgegenständen führt. Bei Missachtung des Verbotes behält sich die Schule Ordnungsmaßnahmen vor.

8. Kleidung

Die Kleidung und das äußere Erscheinungsbild sollen von Verantwortungsbewusstsein, gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt geprägt sein.

Die Schule ist ein Lernort und sollte sich auch durch angemessene Kleidung (auch an sehr warmen Sommertagen) von der Freizeit unterscheiden. Mützen und Kappen sind im Gebäude abzusetzen.

9. Sauberkeit

9.1 Grundsätzliches

Unsere Raumpflegerinnen helfen, die Unterrichtsräume und sanitären Anlagen angemessen sauber zu halten; sie müssen viele Räume in extrem kurzer Zeit reinigen. Daher erwarten wir, dass alle Schülerinnen und Schüler die eigenen Klassen ordentlich hinterlassen. Die verantwortliche Erfüllung des wöchentlich wechselnden Ordnungsdienstes ist deshalb für uns eine Selbstverständlichkeit.

9.2 Aufgaben des Ordnungs- und Tafeldienstes

Jeder ist zunächst für die Ordnung und Sauberkeit am eigenen Platz selbst verantwortlich. Die Stühle werden am Ende der letzten Unterrichtsstunde im betreffenden Klassenraum hochgestellt und der Ordnungsdienst muss den Klassenraum fegen. Gleiches gilt auch für die Kurs- bzw. Fachräume.

Die Tafeln werden **nach jeder** Unterrichtsstunde trocken gereinigt.

Lehrer der 4. Std. achten auf Sauberkeit. Ab der 4. Stunde und in allen nachfolgenden Stunden wird gefegt und für Ordnung gesorgt.

9.3. Umgang mit Abfall

Leitendes Ziel unserer Umwelterziehung ist es, Abfall zu vermeiden. Deshalb sollen alle Schülerinnen und Schüler darauf achten, wenig Abfall zu produzieren. Der Abfall soll möglichst in einem kleinen Müllgefäß mit nach Hause genommen werden.

Flaschen dürfen nicht in den Mülleimern in den Klassen entsorgt werden.

Für die geringe Menge des unvermeidlich anfallenden Restabfalls, der schlecht mit nach Hause transportiert werden kann, sind Abfallbehälter in den Klassen aufgestellt. Abfall darf nicht auf dem Schulhof, den Fluren, in den Grünanlagen, vor dem Portal oder bei den umliegenden Nachbarn weggeworfen werden. Bei Missachtung dieses Verbotes werden Ordnungsmaßnahmen nach dem Kirchlichen Schulgesetz für das Erzbistum Paderborn verhängt.